

Wie wird der Konkubinatsbeitrag berechnet?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **104 (2007)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie wird der Konkubinatsbeitrag berechnet?

Der erwerbstätige Partner einer Sozialhilfebezügerin hat sich an den Lebenshaltungskosten der gemeinsamen Familie zu beteiligen. Werden seine Schulden bei der Berechnung des Konkubinatsbeitrags berücksichtigt?

Frage

Ein Konkubinatspaar mit einem gemeinsamen Kind stellt Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Der Mann arbeitet und ist nicht auf Sozialhilfe angewiesen. Das Paar lebt in einer Wohnung, deren Miete über dem von der Gemeinde festgelegten Maximalmietzins liegt. Der Partner zahlt pro Monat rund 800 Franken für Leasing und Autoversicherung und 400 Franken an einen Kleinkredit. Durch den überhöhten Lebensstil kann der Partner weniger an den Unterhalt seiner Familie leisten.

Es stellen sich folgende Fragen:

- Ist ein gemeinsames Budget zu erstellen?
- Wie wird mit dem überhöhten Mietzins verfahren?
- Werden die Leasingraten und Ratenzahlungen zur Schuldentilgung berücksichtigt?
- Wird ein Einkommens-Freibetrag gewährt?

Grundlage

«Die in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Personen dürfen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden» (SKOS-Richtlinien, F.5.1).

«Wenn ein Paar ein gemeinsames Kind hat und eine gemeinsame Wohnung bezieht, so lebt es eigentlich als Familie zusammen. Übernimmt der eine Partner die Besorgung des Haushalts und die Kinderbetreuung, während der andere einer Erwerbstätigkeit nachgeht, so besteht zudem eine klare Rollenteilung. Die Frage, ob der haushaltsführende Partner wirtschaftliche Not leidet und der Unterstützung durch die Allgemeinheit bedarf, lässt sich bei solchen Gegebenheiten nicht unabhängig von den finanziellen Ver-

hältnissen des erwerbstätigen Partners beurteilen; es drängt sich geradezu auf, für die Beurteilung des Anspruchs des Ersteren auf Sozialhilfe die Einkünfte beider Partner zu berücksichtigen» (Bundesgerichtsentscheid vom 12. Januar 2004).

Antwort

Es sind zwei Budgets zu erstellen. Für die Frau mit dem Kind sind zwei Drittel eines Drei-Personenhaushalts anzurechnen, für den Mann ein Drittel (vgl. SKOS-Richtlinien F.5.1).

Zur Festlegung des Konkubinatsbeitrages wird die Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Partners geprüft. Das SKOS-Budget für den Mann wird um folgende Budgetpositionen erweitert:

- Unterhaltsverpflichtungen;
- laufende Steuern ($\frac{1}{12}$ der jährlichen Steuern);
- Versicherungsprämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ($\frac{1}{12}$ der Jahresprämien);
- Schuldentilgung (vgl. unten);
- Zahnbehandlungskosten bei Fälligkeit.

Dem so errechneten Bedarf werden das monatliche Nettoeinkommen und $\frac{1}{12}$ des 13. Monatslohnes gegenübergestellt. Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der Frau voll als Einnahme angerechnet (Konkubinatsbeitrag). Auch das Vermögen des Mannes muss berücksichtigt werden. Liegt es über dem EL-Vermögensfreibetrag (25 000 Franken für einen Alleinstehenden), so ist der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe seiner Partnerin und des gemeinsamen Kindes abzulehnen. Im erweiterten SKOS-Budget des Mannes wird bei den Wohnkos-

ten derjenige Mietzinsanteil angerechnet, der nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird. Die überhöhte Miete wird nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht (vgl. SKOS-Richtlinien B.3 und F.5).

Die Ratenzahlung zur Tilgung der Kreditschuld wird berücksichtigt, wenn der Partner nachweisen kann, dass er in den letzten sechs Monaten die Ratenzahlungen regelmässig geleistet hat. Die Leasingraten hingegen werden nicht angerechnet. Sie gelten als Vermögensbildung. Sonstige Auslagen wie Benzin-, Versicherungskosten und Amortisation werden im Rahmen der Erwerbsunkosten berücksichtigt.

Der Einkommens-Freibetrag gemäss kantonalen Vorgaben wird dann berücksichtigt, wenn der Anspruch des Konkubinatspartners auf Unterstützung gegeben ist. ■

Für die SKOS-Line
Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden

Hinweis:

Die Praxishilfe H.10 zur Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften kann im SKOS-Intranet (Rubrik Dokumente/Praxis) eingesehen werden. Der Versand des Dokuments erfolgt im Dezember 2007 zusammen mit weiteren Aktualisierungen der SKOS-Richtlinien.

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.

